

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in seiner Sitzung vom 01.07.2005 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zum Schutz der Bevölkerung nachstehende

ortspolizeiliche Verordnung über das Führen und Verwahren von Hunden

beschlossen.

§ 1

Unbeschadet der Bestimmungen des § 92 StVO 1960 (Verunreinigung der Straße) hat, wer einen Hund hält oder ihn in Obsorge nimmt dafür zu sorgen, dass der Hund keine öffentliche Grünanlagen, Kinderspielplätze und ähnlich frequentierte Stellen verunreinigt und ist verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberwaltersdorf auf für jedermann begehren öffentlichen Orten, müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

§ 3

- 1) Auf öffentlichen Rasenflächen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen sich Hunde nicht aufhalten.
- 2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen oder Teichanlagen zu baden.

§ 4

Während der Ausbildung, des Trainings oder bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- oder Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Anwendung der Bestimmungen §§ 2 sowie 3 Abs. 1 ausgenommen.

§ 5

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Maximalstrafe von 218 Euro bestraft. Personen, die gegen diese in der Straßenverkehrsordnung normierte Pflicht verstoßen, können abgesehen von den Straffolgen zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

§ 6

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vom 26.09.1996 betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bgm Helene Auer)

Angeschlagen am: 05.07.2005 Abgenommen am: 22.07.2005
--